

Allgemeine Darlehensbestimmungen für Endkreditnehmer GuW Thüringen - Fassung 01.09.2016 -

Für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) „GuW Thüringen“ gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen:

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Vorhabens eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung die Verwendung des Darlehens und die Erfüllung etwaiger Auflagen mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Verwendungsnachweis) nachzuweisen.
- 1.3 Für eine spätere Überprüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sind Belege (Rechnungskopien inkl. Bezahlnachweis) vom Endkreditnehmer zehn Jahre lang aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Endkreditnehmers ist diese Frist entsprechend vom Insolvenzverwalter bzw. Liquidator zu beachten.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Der Endkreditnehmer darf die Mittel erst - ggf. in Teilbeträgen - abrufen, wenn die angeforderten Beträge für den im Vertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Die Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie vom Endkreditnehmer nicht bestimmungsgemäß verwendet werden können. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der in der Zusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
- 2.3 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Darlehens oder des Darlehensverhältnisses berechtigen würden, kann die Hausbank die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter Beträge zu verlangen, soweit die Mittel nicht für den im Darlehensvertrag festgelegten Verwendungszweck verwendet werden.
- 3.2 Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zur Weiterleitung an die TAB zurückzuzahlen.
- 3.3 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit dem Zinssatz abgegolten. Ungeachtet der Regelung nach Satz 1 richtet sich ein möglicher Anspruch des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts oder der Hausbank auf Ersatz von Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Verzichts- bzw. Nichtabnahmeentschädigung oder eine Vorfälligkeitsentschädigung darf nur berechnet werden, wenn die TAB eine entsprechende Regelung getroffen hat.

5. Zinstermine

Das Darlehen ist mit dem im Darlehensvertrag vereinbarten Zinssatz zu verzinsen. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den im Darlehensvertrag genannten Terminen fällig.
- 6.2 Außerplanmäßige Rückzahlungen sind gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung erfolgt durch die Hausbank.
- 6.3 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Besicherung

- 7.1 Die Hausbank tritt ihre aus der Darlehensgewährung entstandene Forderung gegen den Endkreditnehmer nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die TAB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen die Hausbank nicht der TAB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Darlehen aufrechnen. Auch nach der Sicherungsabtretung an die TAB werden die betreffenden Forderungen von dem zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer vereinbarten Sicherungszweck erfasst.
- 7.2 Sicherheiten, die der Hausbank für ein von der TAB refinanziertes Darlehen vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - der Absicherung aller an die TAB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.
- 7.3 Die für dieses Darlehen vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Hausbankdarlehen vorrangig herangezogen werden. Andere Sicherheiten, die der Hausbank vom Endkreditnehmer oder einem Dritten für nicht von der TAB refinanzierte Darlehen an den Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen - soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich - nachrangig zur Absicherung aller an die TAB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Darlehensforderungen der Hausbank gegen den Endkreditnehmer.
- 7.4 Die Hausbank ist von der TAB ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den Sicherheiten für die TAB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen.

8. Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 8.1 Die TAB sowie der Thüringer Rechnungshof, sind berechtigt (auch vor Ort):
 - jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens beim Endkreditnehmer und der Hausbank zu prüfen,
 - beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu informieren.
 - Kopien der Unterlagen anzufordern (auch bei elektronischer Aktenführung)

Der Endkreditnehmer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden. Die Kosten der Prüfung hat der Endkreditnehmer zu tragen.

8.2 Die Hausbank ist berechtigt, den vorgenannten Stellen oder einem von diesen Stellen Beauftragten uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

9. Informationspflichten

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Hausbank über alle wesentlichen Vorkommnisse, die den Finanzierungszweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, zu unterrichten. Die Hausbank ist zur Weitergabe an die TAB berechtigt.

10. Vorlegung von Jahresabschlüssen

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, Jahresabschlüsse bzw. Einnahmenüberschussrechnungen nebst den erforderlichen Erläuterungen sobald als möglich bei der Hausbank einzureichen. Verzögert sich die Fertigstellung der geforderten Unterlagen, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen. Auf Verlangen der Hausbank hat der Endkreditnehmer weitere zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. Einkommens- und Vermögensverhältnisse erforderliche Unterlagen vorzulegen.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Hausbank ist berechtigt, das Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Soweit das Darlehen nicht oder nicht vollständig geleistet ist, wird die Hausbank mit der Kündigungserklärung von der Zahlung frei.

Das Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn

- a) das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende und unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
- b) das Darlehen nicht für den in der Darlehenszusage festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der Endkreditnehmer die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß belegen kann oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
- c) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
- d) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
- e) der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
- f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückerstattung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

12. Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Darlehensvertrages rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.

12.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Abgrenzung der Geltung

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Darlehensbestimmungen, so gelten letztere vorrangig.